

66/66



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

DES KANTONS SOLOTHURN

Antrag			
25.AUG.1977			
			ABX

VOM

23. August 1977

Nr. 4909

I.

Durch den Bau eines Gemeindezentrums in Balsthal, welches nebst der Gemeindeverwaltung auch einen grossen Migros-Verkaufsladen umfasst, mussten die Zufahrtsverhältnisse an der Durchgangsstrasse T 12 überprüft werden. Der gesamte, von Süden kommende Verkehr muss, um zum Zentrum zu gelangen, von der Hauptstrasse links abbiegen. Bei der Goldgasse, die zum Zentrum führt, sind die Verhältnisse derart eng und unübersichtlich, dass ein Linksabbieger an dieser Stelle ausserordentlich ungünstig und verkehrshemmend wäre. Der Bau einer Linksabbiegespur ist hier wegen der bestehenden Ueberbauung unmöglich. Eine günstige Möglichkeit für eine separate Linksabbiegespur ergibt sich jedoch ca. 120 m weiter westlich bei der Einmündung der Salz-
gasse, die ebenfalls zum Zentrum führt. Mit dieser Lösung können auch die Zufahrten zu den Parkplätzen beim Schulhaus sowie die Fussgängerbeziehungen verbessert werden.

II.

Aufgrund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen hat das Bau-Departement einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Der Plan wurde in der Zeit vom 16. Mai bis 14. Juni 1977 bei der Gemeindeverwaltung in Balsthal und beim Kantonalen Tiefbauamt öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagefrist erhob Herr Albert Hofmeier, Balsthal, gegen das Projekt Einsprache.

Nach den §§ 12 und 31 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen ist zur Einsprache legitimiert, wer Partei ist und dessen Rechte und Pflichten durch die Verwaltungssache berührt werden.

Als Mieter der an die Salzhusgasse angrenzenden Liegenschaft GB Nr. 1385 (Eigentümer Staat Solothurn) ist Herr A. Hofmeier nicht zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist daher nicht einzutreten.

Auch bei einem Eintreten wäre die Einsprache aus den nachfolgenden Gründen abzuweisen:

Die Punkte 1 und 2 der Einsprache wenden sich gegen die Vermehrung des Verkehrs, der durch die geplante Umlagerung die Salzhusgasse und die Kirchgasse stärker belaste. Die neue Zentrumszufahrt kreuze zudem einen Schulweg und führe an einem Altersheim vorbei.

Es ist nicht zu bestreiten, dass Salzhusgasse und Kirchgasse mit der neuen Zufahrtsregelung etwas stärker belastet werden und dass der Fussgänger beim Ueberqueren dieser Strassen dieser Tatsache Rechnung tragen muss. Es wäre jedoch falsch, die neue Zentrumser-schliessung allein unter diesem einzelnen Gesichtspunkt zu betrach-ten. Die vorgeschlagene Lösung kann nur im Zusammenhang mit der ge-samten Verkehrssituation beurteilt werden, wobei gerade dem Problem der Fussgänger bei der Planung grosse Bedeutung beigemessen wurde.

Der Kanton hat darauf zu achten, dass die Leistungsfähigkeit, ins-besondere der wichtigen Durchgangsstrassen, durch zusätzlichen Ab-biegeverkehr nicht beeinträchtigt wird. Dies kann hauptsächlich durch den Einbau von Linksabbiegespuren erreicht werden, weil auf diese Weise die nachfolgenden Fahrzeuge nicht behindert werden und weiter fahren können. Der Bereich der Einmündung der Salzhusgasse ist aus Platzgründen für den Bau einer Linksabbiegespur sehr gut geeignet. Die vorgeschlagene Lösung wurde von der Oertl.Verkehrs-kommission eingehend diskutiert, und der Gemeinderat von Balsthal hat nach gründlicher Beratung dem Projekt zugestimmt. Der Sicher-heit der Schulkinder wurde mit einem besonderen Fussgängerstreifen und der Anlage eines Trottoirs vor dem Schulhaus Rechnung getragen. Der Einsprecher macht zudem geltend, dass durch den vorgesehenen Ausbau zusätzlicher Verkehr ins Zentrum geleitet werde. Er übersieht

hierbei, dass nicht die neue Anlage, sondern das neuerstellte Zentrum den Verkehr anzieht und überhaupt den Anlass zu dieser Verkehrssanierung bot.

Im übrigen macht der Einsprecher darauf aufmerksam, dass für das Land der Grünzone, das vom Schulgelände beansprucht wird, kein Ersatz geboten würde.

Bei der Abtretung handelt es sich um eine Fläche von ca. 154 m². Davon sind ca. 110 m² für ein Trottoir bestimmt, das im Interesse der Fussgänger, hauptsächlich der Schulkinder, erstellt wird. Es handelt sich um eine geringfügige und unvermeidliche Landbeanspruchung. Es besteht weder die Möglichkeit noch die Verpflichtung, Realersatz zu schaffen; diese Entschädigungsfrage ist übrigens im Schätzungsverfahren zu entscheiden.

III.

Das Planverfahren wurde formell richtig durchgeführt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan in der Gemeinde Balsthal wird genehmigt.
2. Auf die Einsprache wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.
3. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassenbau erforderlichen Landes und eines Gebäudeteiles keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausfertigungen

Bau-Departement (3) Zi/Fo/k

Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)

Kant. Tiefbauamt (3) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4710 Balsthal mit 1 genehmigten Plan

Amtsblatt, Publikation der Genehmigung Ziffer 1

per EINSCHREIBEN an:

Herrn A. Hofmeier, 4710 Balsthal, Falkensteinerstrasse 14